

Kantonsratsbeschluss über einen Beitrag an das Hochwasserschutzprojekt Kleine Melchaa, Gemeinden Giswil und Sachseln

vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 37 und 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, Artikel 4 und 19 des Wasserbaugesetzes vom 31. Mai 2001², sowie auf Artikel 29 der kantonalen Finanzhaushaltsverordnung vom 25. März 1988³,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Der Einwohnergemeinde Giswil wird an die Kosten des Hochwasserschutzprojekts Kleine Melchaa, Gemeinden Giswil und Sachseln, in der Höhe von Fr. 14 750 000.– (Preisgrundlage Dezember 2007) ein Kantonsbeitrag zulasten Kto. 6290.564.02 zugesichert. Bei einem ordentlichen Bundesbeitrag von 35 bis 45 Prozent beträgt der Kantonsbeitrag 30 Prozent, höchstens aber Fr. 4 425 000.–, bei einem Bundesbeitrag von 55 bis 65 Prozent (eingeschlossen 20 Prozent Sonderbeitrag) beträgt der Kantonsbeitrag 21,5 Prozent, höchstens aber Fr. 3 171 250.–.
2. Über allfällige Beiträge an Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht voraussehbare Umstände zurückzuführen sind, beschliesst der Regierungsrat endgültig.
3. Der Kantonsbeitrag wird unter der Bedingung ausgerichtet, dass auch der Bund einen Beitrag leistet.
4. Der Kantonsbeitrag wird nach Massgabe der vom Kantonsrat jährlich im Voranschlag eingesetzten Kredite und der verfügbaren Mittel sowie im Verhältnis des Arbeitsfortschrittes aufgrund der genehmigten Abrechnungen ausbezahlt. Es wird keine Zinsvergütung geleistet.
5. Der Aufwand für die Leistungen des Amtes für Wald und Raumentwicklung für die Projektleitung ist nach Art. 22 Abs. 2 der Wasserbauverordnung⁴ in Rechnung zu stellen.
6. Die Projektträgerschaft wird zu dauerndem, gutem Unterhalt der Anlagen verpflichtet.
7. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
8. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Sarnen, ...

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Der Ratssekretär:

¹ GDB 101
² GDB 740.1
³ GDB 610.11
⁴ GDB 740.11